

RS OGH 1991/5/15 1Ob543/91, 5Ob245/10f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

Norm

JN §21

ZPO §18

ZPO §20 I

Rechtssatz

Die Bestimmungen, die den Beitritt des einfachen Nebenintervenienten regeln, gelten auch für den Streitgenössischen Nebenintervenienten. Deshalb wird auch dessen Beitritt erst wirksam, wenn der Schriftsatz, mit dem er seinen Beitritt erklärt, den Hauptparteien zugestellt wird. Hat ein Dritter mit der Beitrittserklärung einen Antrag auf Ablehnung des Richters verbunden, was ihm an sich nicht verwehrt sein darf, so darf über den Ablehnungsantrag erst abgesprochen werden, wenn der Beitrittsschriftsatz den (Hauptparteien) Parteien zugestellt worden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 543/91

Entscheidungstext OGH 15.05.1991 1 Ob 543/91

- 5 Ob 245/10f

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 245/10f

Auch; nur: Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung an das Gericht und wird mit der Zustellung des Beitrittsschriftsatzes an beide Parteien rechtswirksam. (T1); Veröff: SZ 2011/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0035455

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at